

Auftrag:

Bericht über die Situation der Contergangeschädigten einschließlich einer Aufstellung bereits geleisteter und noch zu erwartender Zahlungen sowie staatlicher Sozialleistungen und die Haltung der Bundesregierung zu den Forderungen der Betroffenen, die Leistungen aufzustoßen.

Der Bericht gliedert sich in 4 Teile:

1. Situation Contergangeschädigter
2. Darstellung bereits geleisteter sowie geplanter Zahlungen auf Grundlage des Conterganstiftungsgesetzes
3. Gewährung sonstiger staatlicher Leistungen
4. Umgang mit dem Forderungskatalog des Bundesverbands Contergangeschädigter e.V.

zu 1: Situation Contergangeschädigter

Vor fast genau fünfzig Jahren, am 1. Oktober 1957, kam das damalige Schlafmittel Contergan der Fa. Chemie Grünenthal GmbH in Stolberg auf den Markt. Es war rezeptfrei erhältlich. Kurze Zeit später wurden im In- und Ausland viele Kinder (rd. 10.000 Kinder) mit schwersten körperlichen Fehlbildungen geboren. Die Hälfte starb kurz nach der Geburt. Genaue Zahlen gibt es deshalb nicht, weil eine systematische bundesweite Erfassung neonatologischer Missbildungen damals noch nicht die Regel war.

Da die Mütter dieser Kinder in der Schwangerschaft das Schlafmittel Contergan eingenommen hatten, wurde eine sehr enge Verbindung zwischen dem in der Tablette enthaltenen Wirkstoff Thalidomid und den körperlichen Missbildungen gesehen. Über Jahre hinweg wurden langwierige und wenig befriedigende Prozesse zwischen Anwälten der geborenen Kinder, deren Familien und der Fa. Chemie Grünenthal geführt.

Sowohl die gerichtlichen Verfahren, noch mehr aber die Fehlbildungen bereiteten den Kindern und ihren Familien ein unvorstellbar schwieriges Lebensschicksal.

Im Dezember 1971 setzte die Bundesregierung mit der Errichtung der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ eine abschließende Regelung der finanziellen Aufarbeitung der Contergan-Katastrophe. Die Stiftung wurde per Gesetz als öffentlich-rechtliche Stiftung errichtet und mit einem Stiftungskapital in Höhe 100 Mio. DM plus Zinsen der Fa. Chemie Grünenthal GmbH sowie 100 Mio. DM Bundesmitteln ausgestattet. Das Gesetz trat am 31. Oktober 1972 in Kraft.

Die Bundesmittel wurden mit dem ersten Änderungsgesetz 1976 um 100 Mio. DM und mit dem 2. Änderungsgesetz 1980 um weitere 120 Mio. DM aufgestockt. Insgesamt flossen 320 Mio. DM Bundesmittel in das Vermögen der Stiftung.

Die Stiftung betreut derzeit 2.872 contergangeschädigte Personen. Je nach Schwere des Schadens erhalten die Geschädigten eine einmalige Kapitalentschädigung bzw. lebenslängliche Rente, gestaffelt entsprechend dem Schweregrad der Schädigung. Die Beträge liegen aktuell zwischen 121 € und 545 €.

Angesichts der Tatsache, dass die Betroffenen inzwischen älter geworden sind, wurde der Name der Stiftung im Jahr 2005 per Gesetz geändert in „Conterganstiftung für behinderte Menschen“ (ContstifG). Der Stiftungszweck wurde wortgleich in § 2 des ContstifG übernommen; veröffentlicht am 18.10.2005 im Bundesgesetzblatt (BGBL. I S. 2967)

Die Stiftung untersteht nach § 10 Abs.1 ContstifG der Aufsicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die Lebenssituation der nunmehr im mittleren Erwachsenenalter befindlichen Contergangeschädigten wird vor allem durch Folge- und Spätschäden geprägt, die durch unphysiologische Belastung von Gelenken und Muskulatur entstanden sind, zu Schmerzzuständen und bei Berufstätigen zur Frühverrentung mit erheblichen Einbußen für Altersversorgung und gesellschaftliche Teilhabe führen.

Auf weitere Ausführungen zu diesem Punkt auf die Drs. 16/1954 vom 26.06.2006 verwiesen. In dieser hat die Bundesregierung ausführlich auf Fragen der Fraktion Die Linke zur Situation Contergangeschädigter geantwortet.

zu 2: Darstellung bereits geleisteter sowie geplanter Zahlungen auf Grundlage des Conterganstiftungsgesetzes (ContstifG)

Der Stiftungszweck hat zwei Säulen:

1. Leistungen nach Abschnitt 2 ContStifG:

monatliche Leistungen an behinderte Menschen, deren Fehlbildungen mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Firma Chemie Grünenthal GmbH in Verbindung gebracht werden können.

Auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 08. Juli 1976 (BverfGE 42, 263) ist der Gesetzgeber verpflichtet, darüber zu wachen, dass die Leistungen der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ an Contergangeschädigte auch in Zukunft der vom Staat übernommenen Verantwortung gerecht werden.

Mit der Entschließung des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 8/3451) vom 13.12.1979 ist die Bundesregierung ersucht worden, in Abständen von zwei Jahren zu prüfen, ob eine weitere Anhebung der Renten wegen Contergan-Schadensfällen erforderlich ist. Die letzte Rentenerhöhung erfolgte mit Wirkung vom 01.07.2002 um 4%. Die Entwicklung der Renten seit Stiftungsgründung ist in Anlage I dargestellt.

2. Projektförderung nach Abschnitt 3 ContStifG:

behinderten Menschen, vor allem solchen unter 21 Jahren, durch Förderung von Einrichtungen, Forschungs- und Erprobungsvorhaben Hilfe zu gewähren, um ihre Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern. (s. Anlage IV)

In den vergangenen Jahren sind hauptsächlich Projekte zum barrierefreien und betreuten Wohnen für Menschen mit Behinderung anteilig unterstützt worden, aber auch spezielle Therapieverfahren (Petö) und ein Domführer für Blinde (Kölner Dom).

Das Gründungsvermögen der Stiftung einschließlich der Aufstockungen ist seit 1997 in Bezug auf die Erbringung der Leistung gemäß Ziffer 1 des Stiftungszwecks (Rentenzahlungen und Kapitalentschädigungen an Contergangeschädigte) aufgebraucht. Seitdem fließen die Mittel für diese Leistungen in voller Höhe aus dem Bundeshaushalt (in 2007: 15.066 Mio. Euro).

Der Kapitalstock für die nach Ziffer 2 des Stiftungszwecks zu erbringenden Leistungen (Zuschüsse Projekte zur Integration behinderter Menschen) wurde seinerzeit mit 100 Mio. DM Bundesmitteln gespeist. Dieses Vermögen wird gesondert verwaltet und darf grundsätzlich in seiner Substanz nicht angetastet werden. Jährlich stehen Erträge aus dem Kapitalstock in Höhe von rd. 900 000€ zu Förderzwecken zur Verfügung. Das Finanzvolumen der bisher an die Betroffenen gezahlten Leistungen ist in Anlage II dargestellt.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann hinsichtlich der geplanten Verbesserung der Situation der Betroffenen zugesagt werden, dass die Bundesregierung beabsichtigt:

1. die Renten in 2008 um 5 % anzuheben. Die Finanzmittel sind im Bundeshaushalt eingeplant. Der erforderliche Gesetzesentwurf befindet sich in der Ressortabstimmung.
2. den in § 10 Abs. 2 Buchstabe b der Satzung der Stiftung seit 1972 in Höhe von 6,5% festgeschriebenen Zinssatz für eine Kapitalisierung der Rente zu ändern.
4. Ab dem 01.10.2008 soll sich dieser Zinssatz für Neuanträge an der Höhe der Rendite börsennotierter Bundeswertpapiere per 31.09. des jeweils laufenden Jahres orientieren. Diese Regelung ist mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmt.

zu 3: Gewährung sonstiger staatlicher Leistungen

Stiftungsleistungen, d.h. die monatlichen Rentenzahlungen und Kapitalisierungen, sind nach Maßgabe der §§ 17, 18 des ContstifG einkommenssteuerfrei und im Verhältnis zu anderen sozialrechtlichen Leistungen anrechnungsfrei mit Ausnahme der Renten.

Für Renten gilt die Anrechnungsfreiheit nur in Höhe des Betrages, den der behinderte Mensch als Grundrente erhalten würde, wenn er nach dem Bundesversorgungsgesetz versorgungsberechtigt wäre.

Hinsichtlich der Gewährung sozialrechtlicher Leistungen gilt:

Contergangeschädigten Menschen stehen die von den Sozialgesetzen für alle schwer- und schwerstbehinderten Menschen vorgesehenen sozialrechtlichen Leistungen abhängig vom Grad der Behinderung in gleicher Weise zu. Zudem stehen den Betroffenen, die pflegebedürftig im Sinne des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sind, unter denselben Voraussetzungen wie anderen behinderten Menschen Leistungen der Pflegeversicherung zu.

Einschränkend ist jedoch festzuhalten, dass

1. nach den letzten Gesundheitsreformen die Leistungen der Krankenkassen auch für Contergangeschädigte spürbar eingeschränkt wurden, da Betroffene zwar als chronisch Kranke gelten, jedoch nicht als eigene Diagnosegruppe mit Sonderrechten in der medizinischen Versorgung geführt werden, was zu budgetbedingten Restriktionen insbesondere bei Verordnung von Heilmitteln und zu unangemessenen Wartezeiten für Reha-Maßnahmen führt.

2. infolge der Nichtübernahme der Regelungen für Behinderte ohne Arme und Beine im damaligen BSHG (§ 76 Abs. 2a – vom Einkommen absetzbare Freibeträge für Behinderte, die als Beschädigte die Pflegezulage nach den Stufen III-VI nach § 35 Bundesversorgungsgesetz erhielten-) in das SGB XII (§ 82 Abs.3) erfolgte ebenfalls eine Leistungseinschränkung für Contergangeschädigte.

Leistungen des SGB XII werden einkommensabhängig erbracht.

zu 4: Umgang mit dem Forderungskatalog des Bundesverbands Contergangeschädigter e.V.

Die Bundesregierung ist sich ihrer mit Gründung der Stiftung Ende 1971 übernommenen Verantwortung gegenüber den Betroffenen bewusst und wird dieser Verantwortung auch weiterhin gerecht.

Als das für die Aufsicht der Conterganstiftung zuständige Ressort arbeitet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sehr eng mit dem Vorstand und dem Stiftungsrat der Conterganstiftung zusammen, in dem auch der Bundesverband Contergangeschädigter e.V. vertreten ist.

Zudem stellen das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium der Finanzen je ein ordentliches Mitglied für den Stiftungsrat und nehmen so Einfluss auf die Verwendung der Stiftungsmittel im Sinne des Stiftungsgesetzes.

Im Oktober dieses Jahres hat ein Gespräch zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Mitgliedern des Bundesvorstandes Contergangeschädigter sowie Vertretern einzelner Landesvorstände stattgefunden.

Anlass waren der Wechsel der Zuständigkeit in der Fachabteilung sowie laufende Überlegungen zur Effizienzsteigerung der Stiftungsarbeit. Das Gespräch wurde mit dem Ziel geführt, ein authentisches Bild von der aktuellen Situation und den Bedürfnissen

Contergangeschädigter zu gewinnen und Möglichkeiten der Unterstützung auch über die Zuständigkeit der Stiftung hinaus zu prüfen.

Im Ergebnis dieses Gesprächs wurde dem Ministerium ein Forderungskatalog zugeleitet. Neben konkreten Vorstellungen zu finanziellen Leistungen auf Grundlage der Stiftung finden sich Forderungen mit Bezug auf Zuständigkeiten verschiedener Ressorts. Ein weiteres Gespräch ist für Ende Januar 2008 vereinbart.

Anzuerkennen ist, dass die durch Spätfolgen eingetretenen bzw. noch zu erwartenden Schäden die im Laufe der Jahre mühsam erkämpfte Lebensqualität der Betroffenen beeinträchtigen bzw. erheblich bedrohen.

Die Forderungen des Katalogs unter den Stichworten „Gesundheit/Pflege/Assistenz“, „Mobilität/ Schwerbehindertenrecht“ und „Häusliche Lebenswelt“ bedürfen einer sorgfältigen Prüfung in Kooperation mit den betroffenen Ressorts.

In einem ersten Schritt hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Kontakte auf Fachebene mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgenommen.

6. Es ist beabsichtigt, im Rahmen einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Die im Katalog enthaltenen Forderungen (Anlage III) zur Verbesserung der finanziellen Situation sind aus der Sicht der Betroffenen zwar verständlich, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln jedoch nicht realisierbar.

Eine Anhebung der monatlichen Renten auf die im Forderungskatalog genannte Höhe ist unrealistisch.

Dazu wäre es erforderlich, das Volumen der für die Stiftung bereitgestellten Bundesmittel um das Vier- bis Fünffache zu erhöhen.

Denkbar dagegen erscheint, in Gemeinsamkeit von Bundesregierung, der Fa. Grünenthal GmbH und anderen Firmen der Arzneimittel- und Pharmaindustrie - als Zustifter- das finanzielle Volumen der Stiftung so zu erhöhen, dass die durch Spätfolgen verursachten Beeinträchtigungen der Betroffenen finanziell gemildert würden.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend setzt sich im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten dafür ein, Partner für eine solche Initiative zu gewinnen.